

Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Prof. Paul Vécsei, Dr. Anita Staudacher, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Mag. Eva Weissenberger und Dr. Marianne Enigl in seiner Sitzung am 17.12.2014 im selbständigen Verfahren aufgrund mehrerer Mitteilungen **gegen die Mediengruppe „Österreich“ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Aufstand der Flüchtlinge im Polizei-Quartier“**, erschienen auf Seite 15 der Kärnten-Ausgabe der Tageszeitung „Österreich“ vom 08.10.2014, **verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird von einem „Aufstand von Flüchtlingen“ in der Polizeiunterkunft in Villach berichtet, da dort „zu wenig Luxus“ vorhanden gewesen sei. Die Flüchtlinge seien wieder abgereist, weil es zu wenige Steckdosen und kein WLAN gegeben habe; auch mit den fixen Essenszeiten seien sie nicht zufrieden gewesen. Ein namentlich genannter Pressesprecher der Polizei wird damit zitiert, dass er die Geschichte bestätige und es stimme, dass die Flüchtlinge eine bessere Unterkunft gefunden hätten, in der es WLAN und mehr Steckdosen gebe.

Von mehreren Lesern wurde kritisiert, dass eine Anfrage von SOS-Mitmenschen bei dem Pressesprecher ergeben habe, dass es keinen „Aufstand“ gegeben habe, und dass die Asylsuchenden sich auch nicht darüber beschwert hätten, dass es „zu wenig Luxus“ gegeben habe. Der Artikel sei ihrer Ansicht nach unwahr und diene nur der Hetze gegen Asylwerber.

Der Pressesprecher der Polizei hat dem Presserat auf Anfrage mitgeteilt, dass der Artikel ein verzerrtes Bild des tatsächlichen Sachverhalts zeichne. Dem Autor des Artikels gegenüber habe er mitgeteilt, dass es mit den untergebrachten Asylwerbern kein Problem und schon gar keinen Aufstand gegeben habe. Die Flüchtlinge haben sich auch nicht beschwert, sondern lediglich nach mehr Steckdosen und WLAN gefragt. Außerdem sei es von Anfang an geplant gewesen, die Asylwerber zu verlegen, sobald eine adäquate Unterkunft gefunden sei. Die Verlegung in eine andere Unterkunft sei definitiv keine Folge möglicher Beschwerden gewesen. Seine Angaben seien im Artikel nicht dem Kontext entsprechend wiedergegeben worden.

Der Senat ist auf Grund dessen der Ansicht, dass der Autor des Artikels gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex verstoßen hat: Die Aussagen des Pressesprechers wurden im Artikel falsch wiedergegeben.

Durch die verzerrte Darstellung ist es aber auch zu einer Pauschalverunglimpfung von Asylsuchenden gekommen (Punkt 7 des Ehrenkodex, Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung). Asylwerber wurden in ein falsches Licht gerückt: Im Artikel wurde ihnen zu Unrecht vorgeworfen, dass sie unangemessene Forderungen gestellt und „rebelliert“ hätten.

Der Verstoß wird somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die Mediengruppe „Österreich“ GmbH aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vors. Dr. Peter Jann  
17.12.2014